

BGE 64 II 175

Bundesgericht (BGE), 1938-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_64_II_175

FR: ATF 64 II 175

IT: DTF 64 II 175

Volltext

174 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. In völliger Verkehrung der Rechtslage bringt die Vorinstanz die Geheimhaltungspflicht mit den Bestimmungen über das Konkurrenzverbot in Zusammenhang, indem sie ausführt, die Übernahme einer Pflicht zur Geheimhaltung hätte einem Konkurrenzverbot rufen müssen; da dieses fehle, bestehe auch die Geheimhaltungspflicht nicht. Art. 356 OR macht beim Dienstvertrag die Eingehung eines Konkurrenzverbotes vom Einblick des Angestellten in Geschäftsgeheimnisse des Dienstgebers abhängig, nicht aber umgekehrt die Pflicht zur Wahrung von Geheimnissen abhängig vom Bestand eines Konkurrenzverbotes. Auf Grund der rechtlichen Beziehungen der Erstklägerin zum Zweitbeklagten ist somit dessen Pflicht zur Geheimhaltung des Maag-Verfahrens und der Maag-Tabellen in dem oben bestimmten Umfange grundsätzlich anzunehmen. Darnach muss geprüft werden, ob Verletzungshandlungen von Bachmann vorliegen. Die Akten geben darüber keinen genügenden Aufschluss, weshalb der Prozess an die Vorinstanz zurückzuweisen ist, damit sie den Sachverhalt abschliessend feststelle und daraufhin neu entscheide. Dabei wird die Vorinstanz zunächst noch einige bisher unberührte Behauptungen der Beklagten zu untersuchen haben, die dahin gehen, die Geheimhaltungspflicht sei beim Austritt Bachmanns durch ausdrückliche Zustimmung zur Aufnahme der Zahnradfabrikation mit korrigierter Verzahnung nach System Maag und sodann später durch konkludente Handlungen aufgehoben worden, indem die Klägerinnen seit Jahren die Fabrikation nach ihrem System durch die Erstbeklagte stillschweigend hingenommen haben. Vgl. auch Nr. 21. - Voir aussi n° 21. X. SCHULDBETREFFUNGS- UND KONKURSRECHT POURSUITE ET FAILLITE Vgl. IH. Teil N°. 23. - Voir IIIe partie n° 23. I. FAMILIENRECHT DROIT DE LA FAMILLE 29. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 2. Juni 1938 i. S. Teuscher gegen Teuscher. 176 Abgrenzung der Zuständigkeit für vorsorgliche Massregeln betreffend Ehegatten und Kinder gemäss Art. 145 (Richter, bei dem die Scheidungsklage angebracht ist) und Art. 169 ZGB (wenn keine Scheidungsklage angebracht ist: Richter am Wohnsitz des gesuchstellenden Ehegatten). Art. 145 ZGB kommt nur zur Anwendung, wenn der Scheidungsprozess nach Massgabe des betreffenden Prozessrechtes bereits rechtshängig geworden ist, also nicht schon nach Anrufung des Aussöhnungsrichters, wenn das Prozessrecht des betreffenden Kantons mit diesem Akt noch nicht die Rechtshängigkeit der Klage eintreten lässt. A U8 dem Tatbestand: Im Februar 1937 zog Fritz Teuscher vom bisherigen ehelichen Wohnsitz Olten nach Herzogenbuchsee im bernischen Amtsbezirk Wangen, während die Frau mit dem Sohn in Olten blieb. Am 16. April ersuchte er den Gerichtspräsidenten von Wangen um Abhaltung eines Aussöhnungsversuches, um alsdann auf Scheidung klagen zu können. Der Aussöhnungsversuch verlief am 7. Mai 1937 fruchtlos, und am 8./9. Oktober 1937 reichte Teuscher die Klage beim Richteramt Wangen ein. Die Ehefrau belangte ihn auf Unterhaltsbeiträge für sich selbst und den Sohn vor dem mit der Frage des Gerichtsstandes für den Scheidungsprozess befassten Appellationshof des Kantons Bern. Dieser erklärte

sich mit Entscheid vom 24. März 1938 zur Beurteilung des Unterhaltsbegehrens unzuständig für die ganze der Klageeinreichung (8. Oktober 1937) vorausgegangene Zeit. Inso- AB 64 n - 1938 12 176 Fnmilienrc<,ht. ~o 29. weit habe die:Frau das Gesuch um Unterhaltsbeiträge an ihrem selbständigen Wohnsitz, in Olten, anzubringen. Mit zivilrechtlicher Beschwerde beantragt Frau Teuscher beim Bundesgericht die Aufhebung dieses Entscheides und die Rückweisung der Sache zu materieller Beurteilung ihres Gesuches auch für die Zeit vom 16. April bis zum 8. Oktober 1937. Der Gesuchsgegner beantragt Abweisung der Beschwerde. Das Bundesgericht zieht in Erwägung : 1. - (Voraussetzungen der zivilrechtlichen Beschwerde.) 2. - Nach Art. 145 ZGB hat der Scheidungsrichter die für die Dauer des Prozesses nötigen vorsorglichen Massnahmen zu treffen, wenn die Klage angebracht ist. Dieses für den Scheidungsprozess vorgesehene Verfahren zur Erwirkung vorsorglicher Massregeln weicht von dem ausserhalb eines Scheidungsprozesses einzuschlagenden Vorgehen nach Art. 169 ff. ZGB ab sowohl hinsichtlich der Zuständigkeit als der materiellen Voraussetzungen. Im Scheidungsprozess ist der Scheidungsrichter allein zuständig. Auch der beklagte Ehegatte (und zwar auch bei selbständigem Wohnsitz oder, wenn der Wohnsitz seit Anhebung des Prozesses verändert worden ist) hat sich mit Gesuchen um solche Massregeln an ihn zu wenden. Dabei sind die materiellen Voraussetzungen erleichtert, indem das Getrenntleben nach Einreichung der Klage auf Scheidung oder Trennung beiden Teilen ohne weiteres gestattet ist (Art. 170 Abs. 2 ZGB). Beides steht im Gegensatz zu der allgemeinen Ordnung, wonach Gesuche im Sinne von Art. 169 ff. ZGB beim Richter am Wohnsitz des Gesuchstellers selbst anzubringen sind (BGE 54 I 245) und dem Gesuchsteller obliegt, die Berechtigung der Anrufung richterlicher Hilfe darzutun. Beides erklärt sich als Auswirkung des angehebenen Scheidungsprozesses. Für dessen Dauer soll nur der mit der Klage befasste Richter in das eheliche Verhältnis eingreifen, die richterliche Fürsorgebefugnis verbindet sich mit der Prozessleitung. Familienrecht. N0 29. 177 Diese besondere Ordnung hat nach Art. 145 ZGB nur Platz zu greifen, wenn der Scheidungsprozess wirklich begonnen hat, und ist ausdrücklich auf die Dauer des Prozesses beschränkt, Als Beginn des Prozesses gilt der Eintritt der Rechtshängigkeit. Diese erst hat zur Folge, dass nun, solange der Prozess nicht beendet ist, weder der klagende noch der andere Ehegatte an einem andern Orte eine weitere Scheidungsklage anheben kann. Gerade in der Einrede der bereits begründeten Rechtshängigkeit der Scheidungsklage findet die ausschliessliche Zuständigkeit des Scheidungsrichters zu vorsorglichen Massregeln während des Prozesses ihre eigentliche Rechtfertigung. Solange der andere Ehegatte, weil die Klage noch nicht hängig ist, an seinem allfälligen selbständigen Wohnsitz auch Scheidungsklage anheben könnte, ist ihm auch die Anrufung des Richters an seinem Wohnort zur Beurteilung eines Gesuches gemäss Art. 169 ff. ZGB nicht zu verwehren. Durch welchen prozessualen Akt die Rechtshängigkeit der Scheidungsklage begründet wird, ist eine Frage des kantonalen Prozessrechtes. Von Bundesrechts wegen hindert nichts, sie nicht schon mit einem allenfalls vorgeschriebenen Aussöhnungsversuch, sondern erst mit einer darauffolgenden schriftlichen oder mündlichen Klageeinleitung eintreten zu lassen. So ist die Ordnung des bernischen Rechtes (Art. 160 ZPO), das den Aussöhnungsversuch nur als, übrigens nicht unbedingte, Prozessvoraussetzung ausgestaltet (Art. 145 ZPO) und ihm eine verhältnismässig lange Klagefrist von sechs Monaten folgen lässt (Art. 155 ZPO), während deren Lauf die Klage bloos bewilligt bleibt, ohne schon vor der Einreichung anhängig gemacht zu sein. Unterbleibt die Einreichung trotz fruchtlos verlaufenem Aussöhnungsversuch überhaupt, so kommt es gar nicht zum Prozesse und wird daher auch keine Zuständigkeit

des Scheidungsrichters zu Massregeln im Sinne von Art. 145 ZGB (Art. 299 der bernischen ZPO) begründet. Der Appellationshof hat also die Gesuchstellerin mit Recht für die vor die Klageeinreichung vom 178 Familienrecht. N0 29. 8. Oktober 1937 fallende Zeit vor den Richter von Olten gewiesen, wo sie in der Tat selbständigen Wohnsitz behalten hatte. 3. ~ Diesein Ergebnis versucht die Beschwerdeführerin mit Unrecht einen bundesrechtlichen Begriff der Klageanhebung entgegenzuhalten. Wohl anerkennt die Rechtsprechung, dass eine vom Bundesrecht vorgesehene Klagefrist gewahrt ist, sofern nur ein allenfalls als Vorverfahren vorgeschriebener Aussöhnungsversuch binnen der Klagefrist angebeht worden ist (BGE 42 II 102/3). Von umfassender bundesrechtlicher Umschreibung des Begriffes der Klageanhebung lässt sich dabei jedoch nicht sprechen. Es handelt sich nur darum, der die Rechtshängigkeit begründenden Klageanhebung die Anhebung eines blossen Vorverfahrens als fristwahrenden Akt gleichzustellen. Damit wird ein Eingriff in die verschiedenartigen kantonalen Prozessrechte vermieden und dennoch eine möglichst gleiche Behandlung der Bürger erzielt. Für die Anwendung von Art. 145 ZGB kann daraus nichts hergeleitet werden. Darnach ist der Scheidungsrichter nur für die Dauer des Prozesses zu vorsorglichen Massnahmen zuständig. Das setzt voraus, dass der Prozess selbst und nicht bloss ein die Rechtshängigkeit der Klage nicht begründendes Vorverfahren angehoben sei. Der abweichenden Auffassung von EGGGER (Komm., zu Art. 145 ZGB N. 3) und ETTER (Die vorsorglichen Massregeln ... , S. 22 ff.) kann somit nicht beigepflichtet werden, zumal im Hinblick auf Prozessrechte, welche einen misslungenen Aussöhnungsversuch nicht nur auf kurze, sondern auf längere Frist oder gar unbefristet als Grundlage einer Klageeinleitung anerkennen. Demnach erkennt das Burule8gericht : Die zivilrechtliche Beschwerde wird abgewiesen.

Familienrecht. No 30. 30. Arrit de la Iie Section chile du a juin 1938 dans la cause Geiser contre Neuchâtel, Autorite de surveillance en maUere de tutelle. 179 Les tiers -meme interesses au sens de l'art. 433 8.1. 3 CC-n'ont pas qualite pour s'opposer a une interdiction ou a l'institution d'une curatelle. Resume des faits " Dame Anna Ummel-Nussbaumer, precedemment dame Geiser, ayant demande sa mise sous curatelle en vertu de l'art. 394 ce, l'Antorite tutelaire de La Chaux-de-Fonds a fait droit.a cette requete, par decision du 11 janvier 1938. Les enfants d'un premier lit, Jean etLouis Geiser, ont recouru contre l'institution de cette curatelle. Ds expo-saient qu'ils avaient conclu avec dame Ummel un contrat par lequel le domaine qu'ils possedaient en commun avec leur mere leur etait attribue sous reserve d'un droit d'habitation en faveur des epoux Ummel ; que les enfants du second lit, Ernest Ummel et dame Calame-Ummel, pretendaient faire revoquer cet aCte; qu'a cet effet ils avaient obtenu de dame Ummel qu'elle demandat a etre pourvne d'un curateur, celui-ci devant meuer le proces en annulation. Fondant leur qualite poUl' agir sur l'art. 420 ce, les recourants faisaient valoir que la decision attaquoo n'etait pas suffisamment motivoo, qu'elle avait ete rendue sansaudition prealable de la requerante, que les conditions de la curatelle volontaire n'etaient pas realisoos. Le Tribunal cantonal de Neuchatei, autorite de surveillance en matiere de tutelle, a declare le recours irre-cevable pour default de qualite des recourants, estimant que l'interet poursuivi par les enfants Geiser ne fait pas d'eux des « interesses » au sens de l'art. 420 ce. Jean et Louis Geiser ont forme un recours de droit civil tendant a l'annulation des decisions cantonales.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.